

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 164	417
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 16. Januar 2023

31

Einfache Anfrage von Karin Bétrisey, Elisabeth Rickenbach, Josef Gemperle und Marco Rüegg vom 23. November 2022 „Keine Manöver zur Verhinderung von Windenergieanlagen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Für die Beantwortung der Frage 1 kann auf die Beantwortung vom 13. Februar 2018 der Motion vom 16. August 2017 "Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen gegenüber Bauten und Anlagen" (GR 16/MO 7/130) verwiesen werden. Aus Sicht des Regierungsrates gewährleistet die Planungs-, Bau- und Umweltschutzgesetzgebung von Bund und Kanton, dass die Bevölkerung nicht durch den Lärm oder andere Auswirkungen von Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die bestehenden Bestimmungen sorgen im Einzelfall u.a. dafür, dass die Abstände von Windenergieanlagen gestützt auf die lokalen Besonderheiten richtig festgelegt werden. Zusätzliche generelle Abstandregelungen hält der Regierungsrat nicht für erforderlich.

Ein fixer Abstand lässt zudem unberücksichtigt, dass die Geräuschausbreitung von zahlreichen Faktoren abhängt. Dazu gehören die Topographie, die Vegetation, die Hauptwindrichtung, der Anlagentyp etc. Das bereits geltende Bewilligungsverfahren in der Schweiz lässt eine differenziertere Beurteilung zu und trägt dem technologischen Fortschritt Rechnung. Weiter ist für die Beurteilung der Lärmsituation gemäss Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) die Lärmempfindlichkeitsstufe am Empfangsstandort massgebend. In Erholungs- und Wohngebieten sind die Belastungsgrenzwerte tiefer als beispielsweise in Gegenden, in denen auch gewerbliche Aktivitäten erlaubt sind. Gerade ländliche Gebiete im Kanton Thurgau sind dadurch sehr gut vor Lärm geschützt.

Es ist ausserdem nicht schlüssig, warum für Windenergieanlagen mit dem Minimalabstand eine andere Methodik gelten soll als für andere Lärmquellen wie Strassen-/ Ei-

senbahnverkehr, Industrieanlagen oder konventionelle Kraftwerke, die gemäss LSV beurteilt werden.

Frage 2

Die Kantone haben die Pflicht, im Richtplan Potenzialgebiete für die Windkraftnutzung auszuscheiden. Bei den Gebietszuweisungen müssen sie berücksichtigen, dass der Windenergienutzung und ihrem Ausbau ein nationales Interesse zukommt. Als Konsequenz aus dieser Richtplanpflicht dürfen die Kantone keine Festlegungen machen, die den Ausbauzielen zuwiderlaufen oder deren Erreichen illusorisch machen. Die energierechtlichen Vorgaben zur Förderung der Windenergienutzung sind als Bundesrecht auch für die Gemeinden, die für die Nutzungsplanung zuständig sind, zu beachten. Kommunale Vorgaben einzig mit dem Ziel, die Realisierung von Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten per se auszuhebeln, widersprechen damit den energierechtlichen Vorgaben des Bundes. Das Bundesgericht ist aber unlängst in einem Entscheid betreffend die Verweigerung der Genehmigung einer Änderung des kommunalen Baureglements der Gemeinde Tramelan zum Schluss gekommen, dass eine Gemeinde zum Schutz der Bevölkerung Mindestabstände definieren kann, obschon die Bundesgesetzgebung den Bereich Lärmschutz abschliessend regelt (Urteil BGer 1C_149/2021 vom 25. August 2022). Im konkreten Fall ging es um einen Mindestabstand von 500 m zwischen Windenergieanlage und bewohnten Gebäuden.

Es gilt allerdings zu beachten, dass bei Einhaltung der Planungswerte weitere Massnahmen im Sinne der Vorsorge nur zulässig sind, wenn damit mit verhältnismässig geringem Aufwand eine wesentliche zusätzliche Reduktion erreicht werden kann. Abstandsvorschriften, die den Bau einer Anlage unverhältnismässig erschweren oder gar verhindern, können sich nicht auf das Vorsorgeprinzip stützen und wären daher als bundesrechtswidrig zu betrachten.

Ob kommunale Baureglements, die Abstände zu Windenergieanlagen von über 500 m verlangen, genehmigungsfähig sind, kann vor diesem Hintergrund nicht generell beantwortet werden. Massgebend sind die konkreten Umstände im Einzelfall.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine gezielte Kommunikation oder Information zur Verhinderung von politischen Vorstössen. Einerseits kann die Zulässigkeit von Abstandsvorschriften in kommunalen Baureglementen nicht generell verneint werden (vgl. Frage 2). Andererseits sind bei stark polarisierenden Themen die Meinungen oftmals gebildet. Den Betroffenen fällt es erfahrungsgemäss schwer, sich von der vorgefassten Meinung zu lösen, selbst dann, wenn stichhaltige Argumente für die Haltung der Gegenpartei sprechen. Als Beispiel zu nennen sind etwa die vielen Rechtsmittelverfahren und politischen Vorstösse namentlich auf Gemeindeebene, die auf die Verhinderung von Mobilfunkantennen zielen, obschon die bundesgerichtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren in diversen Entscheiden den diesbezüglich eingeschränkten Spielraum wiederholt aufgezeigt hat.

Frage 4

Gemäss § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) äussern die Stimmberechtigten ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist. Nach § 11 Abs. 1 GemG kann die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten zugewiesene Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen. Für den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung sind die Stimmberechtigten zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 GemG).

Nach Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thundorf werden die den Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Entscheide mit Ausnahme der unter Art. 10 und 10a der Gemeindeordnung erwähnten Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung getroffen. In Art. 10 und 10a der Gemeindeordnung sind die Ausnahmen abschliessend geregelt. Der Erlass oder die Änderung des Zonenplans und des Baureglements werden nicht aufgeführt. Vielmehr ist in Art. 22 lit. d der Gemeindeordnung, der die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung regelt, ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Stimmberechtigten über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und von Reglementen entscheiden. Soll dies geändert werden, müsste zunächst die Gemeindeordnung entsprechend angepasst werden. Hierüber müssten die Stimmberechtigten wiederum in der Gemeindeversammlung entscheiden. Ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung ist eine Urnenabstimmung im Einzelfall nicht möglich.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber